

Allgemeine Verkaufsbedingungen der

MRK Zollernalb Inhaber Michael Rausch, Himbergstraße 5, 72393 Burladingen-Starzeln

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) regeln sämtliche Angebote der MRK Zollernalb, Inhaber Michael Rausch „Verkäufer“ oder „Partei“ genannt) sowie sämtliche Kaufverträge, die der Verkäufer mit Käufern (der „Käufer“ oder die „Partei“) von Produkten, Software und/oder Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland abschließt (der „Vertrag“).

1.2 Es gelten ausschließlich diese AVB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur Bestandteil des Vertrags, wenn und soweit der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Die AVB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Produkten, Software und/oder Leistungen mit demselben Käufer, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf diese hingewiesen werden muss.

1.3 Der Verkäufer erfasst und verarbeitet personenbezogene Daten auf Basis der einschlägigen Datenschutzbestimmungen nur im Rahmen und zum Zweck der Vertragserfüllung oder den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Angebot – Vertragsabschluss – Angebotsunterlagen

2.1 Die Konditionen für Lieferung und Leistung sind, gemäß dem unverbindlichen Preisangebot des Verkäufers, drei Wochen ab Angebotsdatum gültig. Die Annahme des Angebotes entspricht einer verbindlichen Bestellung. Der Vertrag kommt entweder durch Erstellung einer Auftragsbestätigung, durch Auslieferung der Ware oder der Montage, zustande.

2.2 Die Benennung von Lieferterminen erfolgen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung an den Verkäufer. Nach- und Teillieferungen werden für den Fall akzeptiert, wenn die Nachlieferung nicht vom Verkäufer verursacht wird.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit der von dem Verkäufer zu erbringenden Leistungen behalten wir uns als Verkäufer Eigentums und Urheberrechte vor.

2.4 Als „vertraulich“ bezeichnete Unterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher, vorab einzuholender schriftlicher Zustimmung des Verkäufers an Dritte weitergegeben werden.

§ 3 Rechnungserstellung und Rechnungsversand

3.1. Rechnungen werden ausschließlich schriftlich oder elektronisch erstellt und versandt. Bei der elektronisch übermittelten Rechnung bedarf die Zustimmung des Käufers keiner besonderen Form.

3.2 Für den Fall, dass der Käufer einem elektronischen Rechnungsversand zustimmt, ist der Verkäufer berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form an den Käufer zu übermitteln. In diesem Fall hat der Käufer dem Verkäufer eine gültige E-Mail-Adresse zum Zwecke der Übermittlung elektronischer Rechnungen mitzuteilen. Der Käufer ist verpflichtet, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Rechnung vereinbarungsgemäß abgerufen werden können. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben (z.B. Abwesenheitsnotizen) stehen einer wirksamen Zustellung nicht entgegen.

3.3 Eine Änderung der benannten E-Mail-Adresse für den elektronischen Rechnungsversand ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer schuldhaft unterbliebenen oder fehlerhaften Mitteilung über die Änderung der für die elektronische Rechnung benannten E-Mail-Adresse, hat der Käufer den durch die unterbliebene oder fehlerhafte Adressermittlung entstandenen Schaden zu ersetzen.

3.4 Die elektronische Rechnung gilt mit dem Eingang der E-Mail beim Käufer, der die elektronische Rechnung beigefügt ist, als zugegangen.

3.5 Der Käufer kann seine Zustimmung zu dem elektronischen Rechnungsversand jederzeit schriftlich oder in Textform widerrufen.

§ 4 Preise

4.1 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Preise entsprechend anzupassen, wenn es nach Vertragsabschluss mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten zu Kostenerhöhungen/-senkungen

kommt. Ändern sich danach bis zur Lieferung Löhne oder Materialkosten, so ist der Verkäufer (auf Verlangen des Käufers gegen Nachweis) berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen/Kostensenkungen zu ändern. Der Käufer ist nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn eine Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Ablieferung nicht nur unerheblich überschreitet und die Erhöhung mehr als 5 % der Entgeltzahlung beträgt.

4.2 Der Verkäufer wird auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers die liefergegenständlichen Produkte gegen Transportrisiken versichern. Etwaige hierfür anfallende Kosten trägt der Käufer.

4.3 Die Preisangabe erfolgt in € (EUR, Euro).

§ 5 Zahlungsbedingungen, Vorauskasse Regelung, durch Käufer verschuldete Verzögerungen

5.1 Der Verkäufer plant und verkauft eine individuelle Photovoltaik Anlage mit ihren Komponenten und Zusatzeinrichtungen wie z.B. Batteriespeicher, Ladestation etc., sowie plant, liefert und installiert individuell Wärmepumpen für Wohngebäude. Die notwendigen Teile werden nach Vertragsabschluss bei den Komponentenlieferanten in Auftrag gegeben. Der Verkäufer tritt durch diese Beschaffungsmaßnahmen in Vorleistung. Hieraus ergibt sich das Recht Vorkasse zu verlangen, welches im individuellen Vertrag dokumentiert wird.

5.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der jeweils geschuldete Rechnungsbetrag spesenfrei ohne Abzug innerhalb von acht (8) Kalendertagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig, soweit in der Rechnung keine abweichenden Zahlungsziele ausgewiesen sind.

5.3 Nach Ablauf des Zahlungszieles tritt Verzug ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

5.4 Ein nicht rechtzeitiger erfolgter Zahlungseingang hat Terminverschiebungen zur Folge. Verzögert, verhindert oder behindert der Käufer die Erfüllung durch den Verkäufer, so hat der Verkäufer Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist sowie auf Erstattung etwaiger Zusatzkosten, die durch eine solche Verzögerung, Verhinderung oder Behinderung verursacht werden, einschließlich zusätzlicher Lagerkosten, De-/Remobilisierungskosten, Reise- und Transportkosten, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

5.5 Im Falle des Zahlungsverzuges mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten offenstehenden Forderungen sofort fällig.

5.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von Verkäuferseite anerkannt sind oder auf unbestrittenen Mängeln beruhen.

5.7 Zurückbehaltungsrechts können nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Eigentumsvorbehalt und Rücktrittsrecht

6.1 Soweit nicht im jeweiligen Auftrag abweichend festgelegt, behält der Verkäufer das Eigentum an den Produkten, bis der Käufer den Preis für die Produkte vollständig bezahlt hat. Das Eigentum an der Software verbleibt stets beim Verkäufer bzw. seinem Vorlieferanten.

6.2 Ab Lieferung der Produkte gehen sämtliche Risiken in Verbindung mit dem Besitz, der Verwahrung und/oder der Nutzung der Produkte gemäß dem geltenden Incoterm FCA (ICC Incoterm 2020) auf den Käufer über.

6.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Käufer diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert ausreichend zu versichern.

6.4 Bis zur vollständigen Bezahlung ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt.

6.5 Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaiger Beschädigung/Vernichtung der Vorbehaltsware zu unterrichten. Einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware sowie einen eigenen Anschriftenwechsel hat der Käufer bei noch nicht ausgeglichener Forderung des Verkäufers ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

6.6 Der Verkäufer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten durch den Käufer, insbesondere Zahlungsverzug, nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

6.7 Soweit der zuständige Netzbetreiber die ordnungsgemäße Anmeldung einer Photovoltaik Anlage nicht annimmt, steht den Parteien ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, welches innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Ablehnung auszuüben ist.

§ 7 Liefer- und Leistungszeit / Unmöglichkeit

7.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann bindend, wenn diese ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Sie stellen keine Fixtermine dar, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

7.2 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, mit der Absendung der Auftragsbestätigung bzw. dem Ablauf der Widerrufsfrist. Dies setzt jedoch voraus, dass mit dem Käufer alle kaufmännischen und technischen Fragen abschließend und verbindlich geklärt sind und durch den Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie Beibringung erforderlicher Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vereinbarte Zahlungen erfüllt sind. Ansonsten verlängert sich die Lieferzeit zuzüglich De-/Remobilisierungszeiten von mindestens 14 Kalendertagen, soweit nicht die Verzögerung durch den Verkäufer zu vertreten ist.

7.3 Sind Liefertermine und Lieferfristen nicht bindend vereinbart, so ist der Käufer vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist berechtigt, den Verkäufer aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern.

7.4 Sollten einzelne Komponenten einer vom Käufer bestellten Anlage bei den Lieferanten im üblichen Geschäftsverkehr nicht verfügbar sein, hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer gleichwertige Ersatzkomponenten anzubieten, deren Ablehnung nur im begründeten Ausnahmefall erfolgen kann.

§ 8 Teillieferung/Annahmeverzug u.a.

8.1 Der Verkäufer ist zur Erbringung von Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies unter Berücksichtigung seiner Interessen dem Käufer zumutbar ist.

8.2 Für offensichtlich unbeschädigte Ware besteht Annahmeverpflichtung.

8.3 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

8.4 Die Art der Beförderung, der Transportweg, Art und Umfang der benötigten Schutzmittel und die Auswahl des Spediteurs/Frachtführers, sowie die Verpackung sind der Wahl des Verkäufers überlassen, soweit nicht anderweitig vereinbart.

§ 9 Aufstellung, Montage und Demontage

9.1 Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen: Der Käufer hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- die erforderliche Statik zum Gebäude, um die Montage der bestellten Anlage zu ermöglichen; für eine statische Ungeeignetheit für das erworbene Produkt übernimmt der Verkäufer keine Haftung;
- eine ausreichende, zugängliche und freie Stellmöglichkeit für die Wärmepumpe mit Sockel und Komponenten an der vereinbarten und im Plan eingezeichneten Position des Hausgrundstückes;
- die Anschlussmöglichkeit an den Kreislauf der bestehenden Heizung, Ausdehnungsgefäß und Armaturen;
- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge, Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse und Beleuchtung,
- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Vertragsgegenstände, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Käufer auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, den er zum Schutz seines eigenen Besitzes ergreifen würden.

9.2 Vor Beginn der Arbeiten haben Sie die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

9.3 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Verkäufer zu vertretende Umstände, so hat der Käufer in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen der Mitarbeiter oder Nachunternehmer des Verkäufers zu tragen.

9.4 Der Käufer sichert dem Verkäufer, den Mitarbeitern oder dessen Subunternehmern seine Zusammenarbeit zu und garantiert einen störungsfreien, uneingeschränkten Baubetrieb mit Zugangsrechten zur Montagestelle und/oder den angrenzenden Objekten / Grundstücken.

9.5 Der Käufer hält am Montagetag zehn Ziegel der Dacheindeckung als Ersatz kostenfrei bereit.

9.6 Der Montagebeginn kann ab 06:00 Uhr erfolgen.

9.7 Die Beauftragung der Isolierung der Oberleitungen wird vom Verkäufer auf Kosten des Käufers beim zuständigen Netzbetreiber durchgeführt. Die Abrechnung der Leistung der Isolierung erfolgt direkt zwischen Käufer und Netzbetreiber.

9.8 Die Stellung des Gerüsts und die Müllentsorgung erfolgt durch den Verkäufer, wenn dies nicht im Auftrag anderweitig geregelt ist.

9.9 Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers die Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

9.10 Die Abnahme/Bestätigung der Montagearbeit hat auf Verlangen des Verkäufers unverzüglich zu erfolgen.

9.11 Die Demontage und Entsorgung der Altanlage bei Verkauf und Installation einer Wärmepumpe erfolgt stets nach Aufwand gegenüber dem Käufer.

§ 10 Höhere Gewalt

10.1 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Seuchen, Pandemien u. a. - auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten, hat der Verkäufer nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen De-/Remobilisierungszeit zu verlängern.

10.2 Dauert die Behinderung länger als sechs (6) Monate, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung, die mindestens sechs (6) Wochen betragen muss, berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

10.3 Über das Vorliegen der in Satz 1 genannten Umstände wird der Verkäufer den Käufer rechtzeitig informieren.

§ 11 Mängelhaftung - Gewährleistung

11.1 Zulässige Abweichungen im Rahmen der jeweils einschlägigen technischen Normen (z. B. ISO- oder DIN-Normen) stellen keine Mängel dar.

11.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden von Seiten des Käufers oder von Dritten außerhalb der Sphäre des Verkäufers unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungs-/Reparaturarbeiten vorgenommen, so bestehen, für diese und die daraus entstehenden Folgen, ebenfalls keine Mängelansprüche.

11.3 Liegt ein Werkvertrag vor, so ist eine Abnahme durchzuführen. Die Abnahme ist nach Verlangen des Verkäufers sodann unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen wird. Zeigen sich bei der Abnahme Mängel, so sind diese binnen angemessener Frist den mangelfreien Zustand herzustellen und um erneute Abnahme nachzusuchen. Im Falle unwesentlicher Mängel kann die Abnahme von Käuferseite nicht verweigert werden. Der Verkäufer hat jeweils festgestellten Mangel binnen angemessener Frist zu beseitigen.

11.4 Der Käufer ist verpflichtet, soweit es sich bei ihm um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt und ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige diesbezüglich zu machen.

11.5 Soweit ein Mangel vorliegt, hat der Verkäufer die Wahl zur Nacherfüllung in Form von Mängelbeseitigung oder ist zur Lieferung/Herstellung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

11.6 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) sowie Schadensersatz verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu.

11.7 Eine Reparatur, Änderung oder Ersatzvornahme am Produkt oder Teilen des Produkts während der Gewährleistungsfrist führt zu keiner Verlängerung der Gewährleistungsfrist. Ausgenommen davon sind Mängel, die weniger als drei (3) Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist behoben werden. In diesem Fall wird die für das reparierte, geänderte oder ersetzte Produkt geltende Gewährleistung auf bis zu drei (3) Monate ab dem Datum der Lieferung des reparierten, geänderten oder ersetzten Produktes an den Käufer verlängert.

§ 12 Allgemeine Haftungsbeschränkung

12.1 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), ist die Haftung des Verkäufers auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt.

12.2 Ansonsten haftet der Verkäufer außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, insbesondere haftet er nicht für entgangenen Gewinn.

12.3 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Verkäufers; ebenso gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit sowie bei Mängeln, die der Verkäufer arglistig verschwiegen hat oder deren Abwesenheit vom Verkäufer garantiert wurde.

12.4 Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.5 Eine Haftung für die Höhe der Einspeisungsvergütung oder mögliche Förderung bzw. für die erstellte Wirtschaftlichkeitsberechnung ist ausgeschlossen. Bei Förderungen gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Förderrichtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Alle Aussagen des Verkäufers u.a. zu Förderbedingungen und Förderhöhe sind daher unverbindlich. Das BAFA und die KfW, wie auch andere Förderer entscheiden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens aus den Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel.

12.6 Für die Inbetriebnahme sowie den Inbetriebnahme-Termin durch den Energieversorger übernimmt der Verkäufer keine Haftung.

12.7 Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die statische Geeignetheit des Bauwerkes, in oder auf welchem das verkaufte Produkt seinen Platz finden soll.

§ 13 Produktbeschreibung des Herstellers, Garantien und Gefahrenübergang

13.1 Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich die technische Produktbeschreibung des Herstellers. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von Herstellern/Vorlieferanten stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Die Beschaffenheitsvereinbarung ist der objektiven Vereinbarung vorrangig.

13.2 Der Verkäufer erteilt keinerlei Garantien hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen, soweit solche nicht ausdrücklich schriftlich vertraglich als solche vereinbart sind. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt, durch die der Verkäufer jedoch nicht über die gesetzliche Gewährleistung im Rahmen des Vertrages oder dieser AGB hinaus verpflichtet wird.

13.3 Der Gefahrenübergang erfolgt ab Werk / Lager.

13.4 Versicherungen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz Dritter oder der Anlage selbst erfolgen durch den Käufer.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

14.1 Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privat-/Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.2 Soweit sich aus dem Vertrag, diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder gesetzlichen Regelungen nichts Abweichendes ergibt, sind (Willens-)Erklärungen in Textform im Sinne des §126b BGB abzugeben.

14.3 Nebenabreden gelten als nicht vereinbart, es sei denn, diesen wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

14.4 Sollte eine Bestimmung dieser AVB (einschließlich der in Paragraf 12 festgelegten Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen) von einem Gericht oder einer zuständigen Stelle oder Behörde für rechtswidrig, unrechtmäßig, ungültig oder undurchsetzbar befunden werden, so gilt diese Bestimmung als von den AVB abgetrennt und die restlichen AVB bleiben davon unberührt und vollständig wirksam und in Kraft.

AVB der MRK Zollernalb